

§ 21 GHV 2007 Vornahme der Untersuchungen bei anderem Geflügel

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Bei Zuchtgeflügel – mit Ausnahme von Hühnern und Puten – hat der Betriebsinhaber regelmäßig Untersuchungen auf *Salmonella gallinarum pullorum*, *Salmonella typhimurium* und *Salmonella enteritidis* durch den Betreuungstierarzt zu veranlassen.
2. (2)Diese Untersuchungen sind wenigstens bei Legebeginn und anschließend einmal pro Jahr vorzunehmen.
3. (3)Die Anzahl und Art der Proben sowie deren Entnahm- und Untersuchungsmethoden haben den Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 zu entsprechen. § 19 Abs. 2 gilt ebenfalls.

In Kraft seit 01.05.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at